

Leitfaden zur Förderung von Selbsthilfegruppen für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke vom 27. September 2023 gemäß § 2 Zuwendungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements (SächsKomPauschVO)

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	2
2.	Gesetzliche Grundlage	2
3.	Begriffsbestimmung (Empfänger)	2
4.	Vergabe der Fördermittel	3
4.1.	Pauschalförderung	3
4.2	Transparenz über die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel	3
4.3	Transparenz über die verausgabten Fördermittel	3
5.	Gegenstand der Förderung und Fördervoraussetzungen	3
5.1	Fördervoraussetzungen	3
5.2	Ausschluss der Förderung	4
5.3	Finanzierungen durch Dritte	4
6.	Antragsstellung	4
6.1	Förderfähige Ausgaben	4
6.2	Antragsbearbeitung, Mittelvergabe und Förderhöhe	5
6.3	Nachweis der Mittelverwendung	5

1. Präambel

Die Selbsthilfe ist ein niederschwelliges Angebot, das die bestehenden sozialen und gesundheitlichen Strukturen im besonderen Maße ergänzt. So ist es jedem Bürger möglich, sich einer Gruppe anzuschließen oder eine solche zu gründen.

Die Gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände unterstützen und fördern das ehrenamtliche Engagement seit Jahren. Gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen erhalten eine Pauschal- und/oder Projektförderung durch die Kassen gemäß § 20h SGB V.

Das Land Sachsen misst der Arbeit der ehrenamtlich tätigen Selbsthilfegruppen eine große Bedeutung für die Gesundheitsförderung zu. Aus diesem Grund beteiligt sich das Land Sachsen an der Förderung der Selbsthilfegruppen mit einer finanziellen Pauschale für die Landkreise und Kreisfreien Städte, die an die Selbsthilfegruppen in vollem Umfang weitergegeben werden soll. Dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist es ein Anliegen, mit diesen Geldern vor allem diejenigen Selbsthilfegruppen zu unterstützen, die keine Förderung durch die Krankenkassen oder andere Dritte erhalten. Dies betrifft vorwiegend soziale Gruppen, die durch regelmäßige Treffen soziale Lücken in der Gesellschaft schließen und damit präventiv die Gesundheit fördern.

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) der Bürgerhilfe unterstützt als Kooperationspartner des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, indem sie die Selbsthilfegruppen organisiert und fachlich berät.

2. Gesetzliche Grundlage

Auf Grund § 2 des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes vom 20.12.2022 erließ das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Verordnung über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (SächsKomPauschVO).

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomPauschVO „Zuwendungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements“ werden ehrenamtlich arbeitende Selbsthilfegruppen von Betroffenen und Angehörigen Betroffener in den Bereichen gesundheitliche und soziale Selbsthilfe gefördert.

Ein Rechtsanspruch der Antragsstellenden auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die für die Vergabe zuständige Stelle im Landkreis entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlichen verfügbaren Fördermittel und in Verbindung mit diesem Leitfadens.

3. Begriffsbestimmung (Empfänger)

Selbsthilfegruppen sind freiwillige, meist lose Zusammenschlüsse von Menschen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, psychischen oder sozialen Problemen richten, von denen sie - entweder selbst oder als Angehörige - betroffen sind. Eine Leitung der Selbsthilfegruppe durch externe Fachkräfte widerspricht dem Selbsthilfegrundsatz und ist ausgeschlossen. Die Arbeit der Selbsthilfegruppe zielt auf eine Veränderung, Verbesserung der persönlichen Lebensumstände der Gruppenmitglieder und wirkt häufig auch in ihr soziales Umfeld. Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge möchte aus den Bereichen gesundheitliche und soziale Selbsthilfe bevorzugt örtliche Selbsthilfegruppen fördern, die sich auf Grund einer sozialen

Lebenslage zusammenschließen und sich darauf ausrichten, ihre sozialen Kompetenzen und Ressourcen zu stärken und zu unterstützen.

4. Vergabe der Fördermittel

4.1 Pauschalförderung

Der Landkreis stellt den örtlichen Selbsthilfegruppen die Fördermittel als Festbetrag zur Verfügung. Eine Vollfinanzierung der Selbsthilfegruppen wird ausgeschlossen.

Der Einsatz der Mittel hat sparsam, wirtschaftlich und zweckgebunden zu erfolgen.

Die Vergabe findet nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz statt. Vorrangig werden Selbsthilfegruppen gefördert, die keine Gelder durch Dritte erhalten.

4.2 Transparenz über die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gibt die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel in der Öffentlichkeit bekannt.

4.3 Transparenz über die verausgabten Fördermittel

Der Landkreis Sächsische Schweiz–Osterzgebirge gibt die Anzahl der geförderten Selbsthilfegruppen und das verausgabte Gesamtvolumen nach Erteilung der Zuwendungsbescheide der Öffentlichkeit bekannt.

Nicht verausgabte Fördermittel müssen vom Landkreis Sächsische Schweiz–Osterzgebirge an den Freistaat Sachsen zurückgegeben werden.

5. Gegenstand der Förderung und Fördervoraussetzungen

5.1 Fördervoraussetzungen

Erweitert zu der Begriffsbestimmung unter Punkt 3. gelten folgende weitere Voraussetzungen für eine Förderung:

- Die Selbsthilfegruppe ist im Landkreis tätig, existiert mindestens bereits ein Jahr und hat ihr Gründungstreffen protokolliert.
- Die Selbsthilfegruppe weist regelmäßige Gruppentreffen nach.
- Die Gruppengröße umfasst mindestens 6 Mitglieder.
- Die Gruppenleitung bzw. Mitglieder arbeiten ehrenamtlich ohne eine ständige Begleitung durch Fachkräfte. Dabei ist ein gelegentliches Hinzuziehen von Experten nicht ausgeschlossen.
- Die Selbsthilfegruppe führt ein eigens für die Zwecke der Selbsthilfegruppe eingerichtetes Konto.

- Die Selbsthilfegruppe weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Webseite) auf die Förderung der Gruppe durch die Mittel des Landes Sachsen nach § 44a Sächsische Haushaltsordnung hin.

5.2 Ausschluss der Förderung

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Gruppen/Vereine und Zusammenkünfte, die lediglich ihre Freizeit miteinander verbringen wollen
- Internetforen.

5.3 Finanzierungen durch Dritte

Doppelfinanzierungen sind ausgeschlossen Die Selbsthilfegruppen haben im Rahmen der Beantragung transparent zu machen, ob und in welcher Höhe Fördermittel bei anderen Trägern beantragt oder bereits bewilligt sind.

6. Antragstellung

Die Einreichung des Antrages erfolgt an den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Gesundheitsamt. Die KISS bietet als Kooperationspartner Informationen, Beratung und Unterstützung bei der Beantragung an.

Die Förderanträge sind schriftlich im Original zu stellen und müssen vollständig ausgefüllt mit allen geforderten Unterlagen im laufenden Jahr dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Gesundheitsamt, zugehen. Das Antragsformular ist zu finden unter „Selbsthilfe - Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge (landratsamt-pirna.de)“

Die Anträge sind von zwei legitimierten Personen aus der Selbsthilfegruppe zu unterzeichnen.

Im Antrag sind alle geplanten Einnahmen und Ausgaben der Selbsthilfegruppe für das Haushaltsjahr anzugeben. Außerdem ist ein Sachbericht einzureichen, der den Inhalt und Zweck der beantragten Förderung aufzeigt unter Berücksichtigung der Kriterien unter den Punkten 5.1 und 6.2.

6.1 Förderfähige Ausgaben

Die Pauschalförderung des Landkreises leistet einen Beitrag zur Finanzierung der Aufwendungen für die selbsthilfebezogenen Aufgaben. Die Zuschüsse dienen als Absicherung für die Arbeit der Selbsthilfegruppen.

Ob und in welcher Höhe Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, entscheidet der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anhand des Leitfadens nach pflichtgemäßem Ermessen. Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten sind nur entsprechend den Vorgaben des Sächsischen Reisekostengesetzes förderfähig.

Eine Bezuschussung erfolgt für:

- Raumkosten und Miete für Gruppentreffen (zzgl. Neben- und Heizkosten)
- Büro- und Sachkosten
- Ausgaben für die Gruppenarbeit (Bastelmaterial, Honorarkosten für externe Referenten)
- Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Flyer, Plakate)
- Fachliteratur
- Weiterbildungen, die auf die Befähigung zur eigenen Organisation bzw. inhaltlichen Arbeit abzielen
- Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten.

6.2 Antragbearbeitung, Mittelvergabe und Förderhöhe

Es werden nur vollständige Anträge, die fristgemäß eingereicht wurden, bearbeitet.

Die Selbsthilfegruppe erhält innerhalb von 3 Monaten nach Abgabefrist einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid mit Begründung.

Die Höhe der Förderung bemisst sich an den zur Verfügung stehenden Mitteln und der Anzahl der Antragseingänge. Zudem entscheiden folgende Kriterien über die Förderhöhe:

- Aktivitäten der Selbsthilfegruppe
- Anzahl der Treffen
- Förderung durch andere Stellen.

6.3 Nachweis der Mittelverwendung

Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Dieser ist von zwei Vertretern der Selbsthilfegruppe zu unterzeichnen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen) und einem Tätigkeitsbericht.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Selbsthilfegruppe sind unter Bezugnahme auf die Gliederung im Antragsformular anzugeben.

Das Landratsamt hat jederzeit das Recht, Belege anzufordern oder vor Ort einzusehen. Dafür hat die Selbsthilfegruppe alle die Förderung betreffenden Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.